

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 7. Februar 1914.

Nr. 10.

**Inhalt:** Rinderpest im Gebiete zwischen Malala, Urwald, Nduruma und Straße Moschi-Aruscha. — Küstenfieber in Mondul. — Aufhebung zweier Sperren. — Personalveränderung in dem Vorsitzenden der Gewerbesteuer-Obereinschätzungskommission.

## Bekanntmachung.

In dem Gebiete zwischen Malala, Urwald, Nduruma und Straße Moschi-Aruscha ist Rinderpest festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über vorstehendes Gebiet die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute und sonstige Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 4. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Methner

J. Nr. 3035/14. V. B.

## Bekanntmachung.

Unter den Zugochsen des Farmers Hardtmann — Mondul (Bezirk Aruscha) ist Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dez. 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über die Zugochsen-Koppel der vorstehenden Farm die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 6. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Schmid.

J. Nr. 3246/14 V. B.

## Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 5. Dez. 1912 (A. Anz. S. 229) über den Bezirk Muansa wegen Rinderpest verhängte Sperre ist für die östlich des

Simijullusses gelegenen Landschaften Usukumas einschließlich Nungbu, Ukarama, Kigogu und Magalla aufgehoben worden.

Daressalam, den 6. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Schmid.

J. Nr. 2192/14. V. B.

## Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 3. Dezember 1913 (A. Anz. 71/13) über die Rinder der Händlers Bäuerle (Bezirk Muansa) wegen Rauschbrand verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 6. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Schmid.

J. Nr. 3205/14. V. B.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Absatz 7 der Ausführungsbestimmungen zum § 10 der Verordnung vom 7. Dez. 1907, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbetrieb wird öffentlich bekannt gemacht, daß an Stelle des durch Bekanntmachung vom 12. Juli 1913 (A. Anz. Nr. 37) zum Vorsitzenden der Gewerbesteuer-Obereinschätzungskommission für das Rechnungsjahr 1913 berufenen Regierungsrats und Referenten Herrmann zum Vorsitzenden

der Bezirksamtman Kausch

berufen ist.

Daressalam, den 7. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Schmid.

J. Nr. 3265/14. II. A.